

Nutzungsentschädigung bei DV-Systemen

OLG München, Urteil vom 16. Januar 1987 (23 U 4988/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Bei schnelllebigen Wirtschaftsgütern, wie Computer sie darstellen, ist eine Abschreibedauer von 5 Jahren für die Berechnung einer Nutzungsentschädigung nicht zu beanstanden.

Paragrafen

BGB: § 242; § 347; § 987
ZPO: § 287

Stichworte

Nutzungsentschädigung (6.3.12 (3)); Wandlung — Verlust wegen Weiternutzung (6.3.8 (5))

Tatbestand

Die Klägerin hatte der Beklagten im Dezember 1983 einen Adreß-Computer zu ca. DM 5 500,— verkauft.

Die Beklagte verlangte erst den Austausch des Computers wegen Störungsanfälligkeit, dann auch Wandlung wegen Störungen und wegen Fehlern beim Erfassen der Adressen. Sie hatte den Computer dennoch zweieinhalb Jahre genutzt, bevor sie die Adressen erneut in ein anderes System einspeicherte.

Die Klägerin klagte auf Zahlung, hilfsweise auf Nutzungsentschädigung. Die Beklagte machte Schadensersatz geltend (erneutes Einspeichern der Adressen).

Entscheidungsgründe

„Die Berufung der Beklagten.

1. ... ist ein Kaufpreisanspruch der Klägerin nicht gegeben, weil das Wandlungsbegehren der Beklagten durchgreift.

2. ... b) Da die Beklagte den Computer über einen Zeitraum von fast 2½ Jahren benutzte, muß sie dafür eine Entschädigung zahlen, §§ 467, 347, 987 BGB. Bei der Berechnung dieser Nutzungsentschädigung ist das Landgericht zu Recht vom Kaufpreis des Gerätes ausgegangen und setzte im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO eine Abschreibung von 5 Jahren an. Bei schnelllebigen Wirtschaftsgütern, wie sie Computer darstellen, die ständig einer Verbesserung unterliegen, ist eine Abschreibungsbemessung auf fünf Jahre nicht zu beanstanden. Richtig erscheint auch ein Abzug für Gebrauchseinschränkung von (nur) 10%; immerhin war es der Beklagten bisher möglich, 10.500 Adressen einzuspeichern.

d) Die Hilfsaufrechnung der Beklagten mit Umspeicherungskosten greift nicht durch. Es könnte sich bei diesen Kosten, da § 467 Satz 2 BGB (Vertragskosten) ausscheidet, nur um einen Mangelfolgeschaden handeln, der im Wege der positiven Vertragsverletzung zu ersetzen wäre. Für ein dafür erforderliches Verschulden der Klägerin ist jedoch nichts ersichtlich; es fehlt jeglicher Sachvortrag der Beklagten hierfür.

II. Die Anschlußberufung der Klägerin.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den Kaufpreis, weil die Beklagte zu Recht die Wandlung erklärt hat ...

2. Das Wandlungsbegehren der Beklagten ist nicht rechtsmißbräuchlich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Beklagte das Gerät weiter benützt hat. Denn der Weitergebrauch der Kaufsache allein schließt das Wandelungsrecht grundsätzlich nicht aus; es müssen vielmehr weitere Umstände hinzukommen (vgl. BGH NJW 84, 1525). Dazu hat die Klägerin aber nichts vorgebracht.“

Rechte an ‚Systemanalyse‘ und Programm

LG Düsseldorf, Urteil vom 17. 11. 1987 (12 O 177/87)

Nichtamtlicher Leitsatz

Eine „Systemanalyse“, die nur in allgemeiner Weise ohne konkrete schöpferische Gestaltungsidee in grober Weise die Aufgabenstellung für ein Computerprogramm umschreibt (hier: Reservierung, Belegung, Terminvorschläge, Kostenermittlung bei Tennisplätzen), ist nicht urheberrechtsschutzfähig.

Rechte am Computerprogramm können aus einer derartigen „Systemanalyse“ selbst dann nicht hergeleitet werden, wenn sie Eingang in ein Computerprogramm gefunden haben sollte.

Paragrafen

UrhG: § 97 Abs. 1

Stichworte

Computerprogramm — Tennisplatzverwaltung; Programmherstellungsvertrag; Urheberrechtsfähigkeit — „Systemanalyse“

Tatbestand

Im Dezember 1985 erteilte der Kläger mündlich dem Beklagten zu 1) den Auftrag, für die von ihm, dem